RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE
NOTAR

Wenn ein Angehöriger in Haft ist

Orientierung und praktische Hilfe für Angehörige und nahestehende Personen



GGB Strafrechts-Guidelines

Verlässlich. Engagiert. An Ihrer Seite.

November 2026

Wenn ein Angehöriger in Haft ist

Orientierung und praktische Hilfe für Familien und nahestehende Personen

Wenn ein Familienmitglied, der Partner oder ein anderer nahestehender Mensch inhaftiert oder in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht wird, entstehen viele Fragen: Wie kann ich Kontakt aufnehmen? Darf ich die Person besuchen? Wie kann ich Geld oder Kleidung übermitteln? Und wer hilft mir, wenn ich nicht weiterweiß?
Dieser Leitfaden gibt Ihnen eine erste Orientierung und zeigt, wobei wir Sie unterstützen können.

Wichtiger Hinweis zur Auskunftserteilung

Auskünfte über das Strafverfahren, die Haftsituation oder persönliche Angelegenheiten eines Beschuldigten oder Inhaftierten dürfen wir Angehörigen nur erteilen, wenn die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt und uns insoweit von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Ohne diese Zustimmung können wir keine Auskünfte zum konkreten Mandat geben.

Wissenswertes für Angehörige

01 | Welche Form der Haft oder Unterbringung liegt vor?

Nicht jede Form der Freiheitsentziehung ist gleich. Für Besuche, Kontakte und organisatorische Fragen gelten unterschiedliche Regelungen.

Untersuchungshaft:
Die betroffene Person befindet sich während eines laufenden Strafverfahrens in Haft. Die Untersuchungshaft dient der Sicherung des Verfahrens und ist keine Strafe.

Strafhaft:
Eine rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe wird in einer Justizvollzugsanstalt vollstreckt.

Vorläufige Unterbringung:
Eine Person wird während eines laufenden Strafverfahrens aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebracht. Sie dient der Sicherung einer möglichen späteren Unterbringung im Maßregelvollzug und ist keine Strafe.

Maßregelvollzug:
Eine Person ist aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung beispielsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebracht.

Sicherungsverwahrung:
Eine besondere freiheitsentziehende Maßregel, für die eigenständige gesetzliche Regelungen gelten.

Wichtig: Klären Sie zunächst, in welcher Einrichtung sich Ihr Angehöriger befindet. Unsere Strafverteidiger können Ihnen hierzu Auskunft geben, sofern die betroffene Person der Weitergabe dieser Information zugestimmt hat.
Die Kontaktdaten der Justizvollzugsanstalten finden Sie im bundesweiten Verzeichnis oder über eine Internetsuche. Informationen zu Besuchszeiten, Kontaktmöglichkeiten und organisatorischen Regelungen erhalten Sie auf der offiziellen Website der jeweiligen Einrichtung.

02 | Wie kann ich Kontakt aufnehmen?

Briefe, Telefonate und Besuche sind grundsätzlich möglich, unterliegen jedoch unterschiedlichen gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben.
Gerade bei Untersuchungshaft bestehen regelmäßig zusätzliche Beschränkungen. Besuche und Telefonate unterliegen häufig einer gerichtlichen Kontrolle und bedürfen in der Regel einer besonderen Erlaubnis. Auch die Überwachung der Kommunikation kann gerichtlich angeordnet werden.

Wir unterstützen Angehörige von Untersuchungshäftlingen bei der Beantragung von Besuchs- und Telefonerlaubnissen.
Bei anderen Haft- und Unterbringungsformen richten sich die Kontaktmöglichkeiten nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der Einrichtung.

03 | Was muss ich bei Besuchen und Telefonaten beachten?

Besuche müssen in der Regel vorab angemeldet werden. Welche Genehmigungen erforderlich sind, hängt insbesondere von der Haftform und möglichen gerichtlichen Anordnungen ab.

Telefonate unterliegen besonderen Regelungen. Eine unmittelbare telefonische Erreichbarkeit der inhaftierten Person ist nicht gegeben. Telefonate müssen von der Einrichtung aus ermöglicht werden.

Unser Hinweis:
Informieren Sie sich frühzeitig über die Besuchszeiten, Anmeldeverfahren und Kommunikationsmöglichkeiten der jeweiligen Einrichtung.

Praktische Fragen rund um die Haft

04 | Wie kann ich Geld überweisen?

Abhängig von der Haft- oder Unterbringungsform können Angehörige Geld für persönliche Bedürfnisse überweisen, beispielsweise für Einkäufe oder Telefonate.
Hierfür gelten besondere Zahlungswege. Bankverbindungen, zulässige Beträge und erforderliche Angaben im Verwendungszweck können sich unterscheiden.

Wir erläutern Ihnen, wie Sie Geld für persönliche Bedürfnisse („Taschengeld“) auf das entsprechende Häftlingskonto überweisen können.
Verwenden Sie ausschließlich die von der jeweiligen Einrichtung bestätigten Zahlungsinformationen.

05 | Kann ich Kleidung oder persönliche Gegenstände übergeben?

Ob und wie Privatkleidung, Wäsche oder persönliche Gegenstände übermittelt werden dürfen, hängt von den Vorschriften der Einrichtung ab.
Teilweise sind besondere Genehmigungen oder festgelegte Verfahren für den Wäschetausch erforderlich.

Wir erläutern Ihnen die organisatorischen Abläufe des Wäschetausches von Privatkleidung sowie die Möglichkeiten zur Übergabe persönlicher Gegenstände und die dabei zu beachtenden Vorgaben.

Wichtig: Handeln Sie nicht eigenmächtig! Klären Sie die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Übergabe immer vorab mit der zuständigen Einrichtung.

06 | Wie geht es rechtlich und organisatorisch weiter?

Welche nächsten Schritte möglich sind, hängt von der jeweiligen Haft- oder Unterbringungsform ab.
Bei Untersuchungshaft kann die Verteidigung beispielsweise prüfen, ob die Voraussetzungen der Haft weiterhin bestehen und welche rechtlichen Möglichkeiten für eine Haftentlassung bestehen.
Bei Strafhaft, Maßregelvollzug oder Sicherungsverwahrung können andere Fragen im Vordergrund stehen, etwa die Vollzugsgestaltung, rechtliche Überprüfungen oder Entlassungsperspektiven.

Gerade bei Untersuchungshaft erläutern wir Angehörigen auch den Ablauf des Verfahrens und die organisatorischen Fragen rund um die Haftsituation.

Wie GGB Sie unterstützen kann

Die Strafverteidiger von GGB Rechtsanwälte & Notar stehen Beschuldigten und deren Angehörigen bei strafrechtlichen Fragen zur Seite.

Bitte beachten Sie: Auskünfte zum konkreten Mandat und zur persönlichen Haftsituation dürfen wir Angehörigen nur erteilen, wenn die betroffene Person der Weitergabe zugestimmt und uns entsprechend von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.

Für Angehörige von Untersuchungshäftlingen bieten wir insbesondere folgende Unterstützung:

- Beantragung von Besuchs- und Telefonerlaubnissen
- Erläuterung von Geldüberweisungen auf das Häftlingskonto
- Informationen zum Wäschetausch von Privatkleidung sowie der Übergabe persönlichen Gegenständen
- Erklärung des Ablaufs der Untersuchungshaft und der damit verbundenen organisatorischen Fragen

Auch bei anderen Haft- und Unterbringungsformen können wir prüfen, welche rechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten im Einzelfall bestehen.

Weitere Informationen zu Justizvollzugsanstalten

Die Kontaktdaten der Justizvollzugsanstalten in Deutschland finden Sie im **offiziellen bundesweiten Verzeichnis** oder über eine Google-Suche nach der jeweiligen Einrichtung.

Informationen zu Besuchszeiten, Kontaktmöglichkeiten und organisatorischen Vorgaben erhalten Sie auf der offiziellen Website der jeweiligen Einrichtung.

Verlässlich. Engagiert. An Ihrer Seite.

GGB Rechtsanwälte & Notar
Lilienthaltstraße 1&3
35394 Gießen

www.ggb-rae.de
0641 4801080



Kristian Agsten
Rechtsanwalt & Strafverteidiger

Jessica Kinkel
Rechtsanwältin & Strafverteidigerin

Hinweis: Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Die konkreten Regelungen hängen von der Haft- oder Unterbringungsform, dem Bundesland, der Einrichtung und möglichen gerichtlichen Anordnungen ab.